

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5145 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Pawelski (CDU) — Drs 12/5145

Betr.: Studierende mit Kindern

Studierende mit Kindern stehen vor vielfältigen Problemen: Es fehlen geeignete Wohnungen, Betreuungsmöglichkeiten sowie generell geeignete hochschulinterne und landesseitige Maßnahmen, die die Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung schaffen. Die Konsequenz dieser Defizite ist oft der Studienabbruch. Veröffentlichungen zufolge geben ein Viertel der Studienabbrecher familiäre Gründe für diesen Schritt an. Mit 38 % ist dabei der Anteil der ehemaligen Studentinnen doppelt so hoch wie der der ehemaligen Studenten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil Studierender mit Kindern, in konkreten Zahlen und gemessen an der Gesamtzahl, an den einzelnen niedersächsischen Hochschulen, wie hoch ist dabei der Anteil alleinerziehender Studentinnen und Studenten?
2. Sind nach der Aussage der Landesregierung vom 25. 11. 1991 (Drs 12/1542) zwischenzeitlich weitere Betreuungseinrichtungen an niedersächsischen Hochschulen geschaffen worden?
3. Wenn ja, wo und mit welcher Kapazität?
4. Wie viele Anträge auf Förderung einer solchen Einrichtung liegen derzeit vor?
5. Hält die Landesregierung angesichts der bisher bestehenden geringfügigen Betreuungsangebote an niedersächsischen Hochschulen gerade für Studierende mit Kind ein bedarfsgerechtes Angebot im Hinblick auf den zum 1. 1. 1996 festgelegten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für gewährleistet?
6. In welcher Form wird bei bestehenden und geplanten Studentenwohnheimen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, auf die Belange von Studierenden mit Kindern Rücksicht genommen, welche Kapazitäten bestehen derzeit, wie hoch wird der weitere Bedarf geschätzt, und wie soll er durch landesseitige Maßnahmen gedeckt werden?
7. Inwieweit ist an den einzelnen niedersächsischen Hochschulen eine Flexibilisierung der Prüfungspraxis erfolgt, um den besonderen Belangen von Schwangeren bzw. Studierenden mit Kind Rechnung zu tragen, welche weiteren konkreten Maßnahmen sind wo geplant?
8. Welche Regelungen hat die Landesregierung ergriffen, damit die Zeiten von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub nicht auf die Höchstfristen einer Beurlaubung vom Studium angerechnet werden?
9. Welche Möglichkeiten, Teilzeitpraktika abzuleisten, werden im Hinblick auf Studierende mit Kind an niedersächsischen Hochschulen angeboten?

10. Welche landesrechtlichen Vorschriften gibt es, die für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Kindern eine Verschiebung der Höchstaltersgrenze beim Eintritt in den öffentlichen Dienst oder bei Berufungen ermöglichen?
11. Welche landesseitigen Programme gibt es, die Wissenschaftlerinnen nach der Familienphase den Wiedereinstieg oder diesen während Promotion und Habilitation die Kindererziehung erlauben?
12. Welche speziellen Beratungsangebote werden an niedersächsischen Hochschulen Studierenden mit Kindern gemacht?
13. Wie beurteilt die Landesregierung studentische Forderungen, alle für Studierende mit Kindern relevanten Sozialeinrichtungen (z. B. für Wohngeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, BAFöG etc.) an einer Stelle in der Universität zu konzentrieren?
14. Welche weiteren konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um die Lebenssituation von Studierenden mit Kindern zu verbessern?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
— 401 — 01 420/5 — 12/5145 —

Hannover, den 10. 11. 1993

Zu 1:

Die Studentenstatistik nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen enthält keine Angaben über Studierende mit Kindern. Diese Statistik geht als Sekundärstatistik von dem Datensatz aus, den die Hochschulverwaltung für ihre administrativen Zwecke benötigt. Angaben über ggf. vorhandene Kinder der Studierenden sind für Verwaltungszwecke jedoch nicht erforderlich und dürfen daher schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden.

Konkrete Zahlen über Studierende mit Kindern — insbesondere für einzelne Hochschulen — können daher nicht genannt werden.

Die Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung der HIS GmbH (13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Mai 1991) erlauben aber Rückschlüsse für Niedersachsen insgesamt:

Von den männlichen deutschen Studierenden niedersächsischer Hochschulen haben 4,7 % Kinder (Hochrechnung für das SS 1993 bei Unterstellung eines unveränderten Anteils = ca. 4000 Studenten).

Von den weiblichen Studierenden niedersächsischer Hochschulen haben 8,3 % Kinder (Hochrechnung für das SS 1993 bei Unterstellung eines unveränderten Anteils = ca. 4800 Studentinnen).

Wie hoch der Anteil der alleinerziehenden Elternteile ist, läßt sich nur näherungsweise aussagen, da das Merkmal „alleinerziehend“ nicht abgefragt wurde. Durch Kombination der beiden Merkmale „ledig“ und „ohne Partner“ läßt sich diese Gruppe allerdings relativ eingrenzen.

Danach dürften 8,8 % (ca. 350) der studierenden Väter mit Kind in Niedersachsen als alleinerziehend gelten. Bei den studierenden Müttern mit Kind liegt der Anteil mit 19,6 % (ca. 950) wesentlich höher.

Im Vergleich zum Durchschnitt in den alten Ländern fällt auf, daß der Alleinerzieherteil der niedersächsischen alleinerziehenden Väter unter dem Durchschnitt liegt, während der Anteil der alleinerziehenden Mütter über dem Durchschnitt liegt (vgl. Tabelle). Bezieht man die männlichen Alleinerziehenden auf alle niedersächsischen Studenten so ergibt sich ein Anteil von nur 0,4 %, bezieht man die weiblichen Alleinerziehenden auf alle niedersächsischen Studentinnen so ergibt sich ein Anteil von 1,6 %.

Eine weitere Aufschlüsselung nach Hochschulen ist wegen geringer Fallzahl nicht möglich.

Studierende mit Kindern nach Geschlecht und Familienstand (in %)

Studierende mit Kindern	männlich	weiblich	insgesamt
alte Länder	5	8	6
Niedersachsen	5	8	6
davon ledig und ohne Partner/in	männlich	weiblich	insgesamt
alte Länder	13	15	14
Niedersachsen	9	20	14

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Im Bereich des Studentenwerks Braunschweig, zuständig für die Hochschulstandorte Braunschweig, Wolfenbüttel, Hildesheim und Lüneburg, ist in Braunschweig eine Kindertagesstätte für 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren eingerichtet worden.

In Lüneburg wurde im September 1993 eine Betreuungseinrichtung für 18 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahre eröffnet.

An den hannoverschen Hochschulen gibt es neben der Betriebskindertagesstätte an der Medizinischen Hochschule Hannover Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren, die aus studentischen Elterninitiativen hervorgegangen sind.

Die Kinderbetreuungsplätze verteilen sich wie folgt auf die Hochschulen:

Universität Hannover	27 Plätze,
Tierärztliche Hochschule Hannover	10 Plätze,
Medizinische Hochschule Hannover	16 Plätze,
Evangelische Fachhochschule	10 Plätze.

Zu 4:

Im Bereich des Studentenwerks Braunschweig wird für die Einrichtung einer Kindertagesstätte in der Fachhochschule Wolfenbüttel für mehrere Gruppen in Ganztagsbetreuung der Antrag derzeit vorbereitet.

In Clausthal wurde ein Antrag auf Förderung zum Bau einer Kindertagesstätte für 75 Kinder bereits gestellt.

Des weiteren liegen Anträge des Studentenwerks Osnabrück für die Einrichtung von Betreuungsmöglichkeiten an den Standorten Osnabrück und Vechta vor.

Zu 5:

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Kommunen, ihr Angebot an Kindergartenplätzen zügig auszubauen. Es ist davon auszugehen, daß bis zum 1. 1. 1996 zwar nicht alle Kinder, aber doch der weitaus größte Teil von ihnen einen Kindergartenplatz erhalten kann. Das bedeutet, daß auch für Studierende an Hochschulorten erheblich mehr Kindergartenplätze zur Verfügung stehen als heute.

Dabei geht die Landesregierung davon aus, daß auch Studierende ihre Kinder im Regelfall in einem allgemein zugänglichen Kindergarten betreuen lassen werden. Die Schaffung von eigenen Kindergärten nur für die Kinder von Studierenden oder anderen Hochschulmitgliedern kommt derzeit nur ausnahmsweise in Betracht. Die gemeinsame Betreuung mit anderen Kindern aus dem Wohnviertel der Studierenden ist aus sozialpädagogischen Gründen vorzuziehen.

Zu 6:

Konkrete Zahlen liegen der Landesregierung nicht vor.

Begrüßenswert ist, daß in den neuen Studentenwohnheimen die Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern in der Form berücksichtigt werden, daß ausschließlich Doppelappartements und Wohngruppen geschaffen werden, die im Gegensatz zu Einzelzimmern oder Einzelappartements ein bedarfsgerechtes Wohnangebot darstellen. Dieses Wohnangebot besteht auch in einigen älteren Wohnheimen.

Bezüglich der Kapazität liegen einzelne Stellungnahmen der Studentenwerke vor. So bietet das Studentenwerk Göttingen insgesamt 181 Wohnungen für Studierende mit Kindern an, die 511 anrechenbaren Wohnheimplätzen entsprechen.

Im Studentenwerk Hannover sind derzeit 64 von 2079 Wohnheimplätzen für Studierende mit Kindern geeignet.

Das Studentenwerk Osnabrück hält (allein in den älteren Wohnheimen) in Osnabrück und Vechta insgesamt 17 Wohnungen und 27 Doppelappartements für Studierende mit Kindern bereit.

Der Bedarf an Wohnheimplätzen für Studierende mit Kindern kann nur unter Vorbehalt dauerhaft prognostiziert werden. Es ist grundsätzlich nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt ein entsprechender Wohnbedarf an den einzelnen Hochschulstandorten nachgefragt wird. Im Einzelfall bereits vorgenommene Erhebungen unter den Studierenden hatten eine geringe Aussagekraft für nachfolgende Zeiträume. Eine solche Vorhersage erscheint jedoch entbehrlich, wenn bei der notwendigen weiteren Schaffung von Wohnheimplätzen sichergestellt wird, daß die Ausstattung auch den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Kindern gerecht wird.

Zu 7:

In Übereinstimmung mit den von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ und „Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen“ ist nach den örtlichen Hochschulprüfungsordnungen jeweils aus „triftigen“ Gründen ein Rücktritt von einer Prüfung oder das Hinausschieben eines Termins für die Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit zulässig. Diese triftigen Gründe liegen bei Schwangerschaft und Geburt vor und führen auf Antrag regelmäßig zu einer Verschiebung von Prüfungs- und Abgabeterminen um die im Mutterschutzgesetz genannten Fristen. Darüber hinaus eröffnen die Hochschulprüfungsordnungen regelmäßig die Rücknahme einer Meldung zur Prüfung ohne besondere Begründung innerhalb bestimmter Fristen.

Von den Regelungen des Mutterschutzes zu unterscheiden ist der Erziehungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Auch der Erziehungsurlaub könnte nach den Umständen des Einzelfalles ein triftiger Grund i. S. der Prüfungsordnungsvorschriften sein, allerdings in engeren zeitlichen Grenzen als der Erziehungsurlaub selbst. So ist in einem mir bekanntgewordenen Fall das Verfahren einer Magisterprüfung wegen eines Erziehungsurlaubs um sechs Monate ab dem Geburtstermin unterbrochen worden. Da die Hochschulprüfungsordnungen keine prüfungsfristen normieren, die bei Nichteinhaltung Sanktionen zur Folge hätten, entsteht Studierendenden jedenfalls prüfungsrechtlich kein Nachteil, wenn sie ihre Prüfungen in einer anderen Zeitfolge als nach der Prüfungsordnung vorgesehen durchführen. Daher haben die bisherigen Erfahrungen auch gezeigt, daß Prüfungsrecht — im Gegensatz zu den starken Regelungen des Arbeitsrechts — eine flexible und den jeweiligen Interessen der Examenskandidatinnen Rechnung tragende Handhabung eröffnet. Von daher sind konkrete Maßnahmen nicht geplant und nicht erforderlich.

Im übrigen schreibt die NHG-Novelle fest, daß seitens der Hochschulen bei der Ausgestaltung von Studium und Prüfung der Lebenssituation von Frauen verstärkt Rechnung getragen wird.

Zu 8:

Die Landesregierung hat keine speziellen Regelungen getroffen, damit Zeiten von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub nicht auf die Höchstfristen einer Beurlaubung vom Studium angerechnet werden. Eine spezielle Regelung für diesen Fall wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Die auf Grund von § 38 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) von den Hochschulen erlassenen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) genehmigten Immatrikulationsordnungen regeln überwiegend einheitlich, daß eine Studentin oder ein Student auf ihren oder seinen Antrag innerhalb einer bestimmten Frist nach Semesterbeginn beurlaubt werden kann, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Von der üblichen Festsetzung einer Beurlaubungs-Höchstdauer von vier Semestern sind nach den Immatrikulationsordnungen aller Hochschulen Ausnahmen möglich, und zwar entweder wiederum beim Vorliegen wichtiger Gründe (acht Hochschulen), oder es handelt sich von vornherein um eine Höchstdauer von „in der Regel“ nicht mehr als vier Semestern (12 Hochschulen).

Zu 9:

Entsprechende Fälle sind der Landesregierung bisher nicht bekannt geworden. Sollte ein Bedarf bestehen, könnte die Möglichkeit eines Teilzeitpraktikums durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

Im übrigen sind die Hochschulen durch die neue Bestimmung in § 14 Abs. 3 NHG (n. F.) aufgefordert, bei der Planung der Lehrangebote auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums mit zu bedenken. Ergebnisse liegen hierzu jedoch noch nicht vor.

Zu 10:

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn im öffentlichen Dienst ist als allgemeine Höchstaltersgrenze generell die Vollendung des 35. Lebensjahres vorgeschrieben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, tritt an die Stelle des Höchstalters von 35 Jahren ein Höchstalter von 38 Jahren (vgl. § 14 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung — NLVO —

i. d. F. vom 28. 8. 1984 — Nieders. GVBl. S. 193 —, geändert durch Verordnung vom 10. 12. 1991 — Nieders. GVBl. S. 345 —). Die höhere Höchstaltersgrenze dürfte insbesondere für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Kindern in Betracht kommen.

Eine gesetzliche oder im Erlaßwege vorgeschriebene Altersgrenze für die Berufung von Professorinnen und Professoren in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gibt es in Niedersachsen nicht. Der Kabinettsbeschluß über die Altersgrenze nach § 48 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 403), demzufolge über 50 Jahre alte Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht in das Beamtenverhältnis eingestellt werden dürfen, nimmt Professorinnen und Professoren ausdrücklich aus. Allerdings wird bei älteren Bewerbern oder Bewerberinnen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft, ob das Landesinteresse die Berufung zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit trotz der damit verbundenen Versorgungslasten rechtfertigt.

Ferner ist bei der Besetzung von Professuren im Rahmen des Fiebigger-Programms eine spezielle Altersgrenze (45. Lebensjahr) festgelegt, da dieses Programm ausschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist vorgesehen, wenn der wissenschaftliche Werdegang u. a. durch eine Familienphase unterbrochen worden ist. Damit sollen insbesondere die biographischen Besonderheiten von Frauen berücksichtigt werden.

Zu 11:

Im Rahmen des Hochschulsonderprogramms II stehen den Hochschulen jährlich 1,6 Mio. DM für spezielle frauenfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Die Mittel können in Anspruch genommen werden für den Abschluß von Teilzeitarbeitsverhältnissen sowie für die Vergabe von Kontaktstipendien, Wiedereinstiegsstipendien und Werkverträge mit Wissenschaftlerinnen, deren wissenschaftlicher Werdegang durch eine Familienphase unterbrochen worden ist.

Dieser Teil des Hochschulsonderprogramms II wird zu 55 % vom Bund und zu 45 % vom Land finanziert.

Zu 12:

Das Beratungsangebot der allgemeinen Studienberatung der Hochschulen und das soziale Beratungsangebot der Studentenwerke umfaßt auch die Beratung von Studierenden mit Kindern. In der Regel sind bei den Studentenwerken die sozial- und psychosoziale Beratungsstelle bzw. der Sozial- und Gesundheitsdienst Anlaufstelle für ratsuchende Studierende mit Kindern.

Das Studentenwerk Braunschweig gibt eine eigene Informationsbroschüre „Studieren mit Kindern“ mit Hinweisen, Adressen und Ratschlägen heraus.

Verschiedene andere Studentenwerke behandeln dieses Thema in den von ihnen herausgegebenen allgemeinen Informationsbroschüren.

Zu 13:

Der Landesregierung sind die hier beschriebenen studentischen Forderungen bisher nicht bekannt geworden. Auch an die niedersächsischen Studentenwerke wurde diesbezügliche Forderungen noch nicht herangetragen.

Das in Betracht kommende Angebot für Studierende mit Kindern ist je nach individueller Situation so vielfältig, daß angesichts der weit gefächerten Zuständigkeitsregelungen die Konzentration der Beratung und der Leistungsbeantragung und -bewilligung an einer Stelle in der Universität als nicht durchführbar erscheint.

Zu 14:

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, über die dargestellten vielfältigen Regelungen und die allgemein notwendige Verbesserung der Lebenssituation von Eltern und insbesondere alleinerziehenden Müttern und Vätern hinaus, weitere Sondermaßnahmen für Studierende zu ergreifen.

Schuchardt